

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-6455
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Röck/Mag. Rödlach/Klappe 1463 Innsbruck, 29.11.2018

Betreff: Regierungsvorlage – Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG))

Bezug: Ihr Mail vom 28.11.2018
zust. Referent: Mag. Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz- StEntG) wie folgt Stellung:

Eingangs sind zwei wesentliche Aspekte zum Ablauf dieses Begutachtungsverfahrens festzuhalten:

1. Üblicherweise sollte je nach Umfang und Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist eingeräumt werden. Ein Zeitraum von insgesamt 7 Werktagen ist für eine eingehende Recherche, Analyse und nachfolgende Expertise absolut unzureichend bemessen. Diese Vorgehensweise dient wohl dazu, Vorhaben schnell und unkompliziert durchzuwinken.
2. Bereits im Juli 2018 erfolgte eine Begutachtung des StEntG. Die vorliegende Version wurde gegenüber dem Erstentwurf in einigen Textpassagen abgewandelt. Aufgrund einer fehlenden Textgegenüberstellung oder zumindest einer Kenntlichmachung welche Normierungen abgeändert, gelöscht bzw. umformuliert worden sind, wird eine Begutachtung unnötig (oder unter Umständen absichtlich) erschwert.

Insgesamt erlaubt diese gewählte Vorgangsweise einen Einblick in den stets propagierten „neuen Stil“ der Bundesregierung. Es erhärtet sich der Verdacht, dass gar kein echtes Beteiligungsverfahren von Expertinnen und Experten aus den verschiedensten österreichischen Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen, NGOs, etc. gewünscht ist. Diese Entwicklung ist in aller Form abzulehnen, zumal es für die gebotene Eile bei einem so wichtigen Gesetz, wie dem StEntG, keinen ersichtlichen Grund gibt.

Zu § 11 Abs. 4 iVm. § 12 StEntG:

Durch die Erstfassung im § 11 ff des StEntG und durch die vorliegenden Änderungen zu dieser Bestimmung ist die Zielsetzung der Bundesregierung: *„Zweck des Gesetzes ist eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagen, die dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) unterliegen. Dadurch sollen die geltenden hohen Umweltstandards Österreichs keinesfalls ausgehöhlt werden. Es ist durch das Vorhaben nur ein intensiveres Monitoring bezüglich der Verfahrensdauer vorgesehen“*, als bloße Plattitüde zu werten.

Der Erstentwurf vom Juli 2018 zu § 11 sah eine Art „Verfahrensautomatismus“ vor. Konkret wurde in § 11 Abs. 3 bestimmt: *„Sofern der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens, dem das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, gemäß dem UVP-G 2000 nicht mit Ablauf des Tages der einjährigen Frist ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens zurück- oder abgewiesen wurde, ist das [...] genehmigt“*. Die Behörde hätte den verfahrensbeendenden Bescheid innerhalb von acht Wochen zu erlassen gehabt.

Der abgeänderte § 11 sieht in Abs. 4 nunmehr vor: *„Bei standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens zwölf Monate nach Antragstellung zu treffen“*.

Dies bedeutet zwar auf den ersten Blick eine Abkehr von dem in zahlreichen Stellungnahmen und medial vielfach gerügten unions- und verfassungswidrigen „Verfahrensautomatismus“. Doch ist für künftige spezifische Projekte aus der Zusammenschau des § 11 Abs. 4 iVm. § 12 StEntG eine materiellrechtliche Devolution an das zuständige Verwaltungsgericht vorgesehen. So sieht § 12 vor: *„Wird der Bescheid nicht innerhalb der in § 11 Abs. 4 ergebenden Frist erlassen, hat das Verwaltungsgericht aufgrund einer Säumnisbeschwerde des Projektbewerbers im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst zu entscheiden“*. Somit geht die Sachentscheidungsbefugnis von der Behörde auf das Verwaltungsgericht über. Zudem ist im letzten Satz des § 12 vorgesehen, dass *„die Bestimmungen der in § 8 Abs. 1 letzter Satz und § 28 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) nicht anzuwenden sind“*.

Diese Verfahrensweise ist aus nachfolgenden Gründen rechtsstaatlich höchst bedenklich:

- § 8 Abs. 1 VwGVG sieht erst dann die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde (Verletzung der Entscheidungspflicht) im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vor, wenn die Verzögerung des Verfahrens auf ein überwiegendes behördliches Verschulden zurückzuführen ist. Mit anderen Worten: Hat die Behörde umfangreiche Ermittlungsverfahren (wie jene nach dem UVP-G) abzuwickeln, ist eine Säumnisbeschwerde nicht zulässig, sofern grobe Verfahrensverzögerungen nicht durch die Behörde zu verantworten sind. Da gerade in UVP-G Verfahren umfassende sachliche- und fachliche Aspekte abzuwickeln sind, beispielsweise durch die Erteilung von Verbesserungsaufträgen, umfangreichen mündlichen Verhandlungen, Prüfung von Sachverständigengutachten, etc., sind längere als 12 Monate dauernde Verfahren keine Seltenheit. Dabei ist hinlänglich bekannt, dass viele „Verzögerungen“ maßgeblich durch vorerst unvollständige Planungen, modifizierte Projektunterlagen, laufende Anpassungen der Projekte an den Stand der Technik und zwar während der Verfahren und schließlich durch Einarbeitung von Verbesserungsaufträgen und den sich daraus erst ergebenden Modifikationen ergeben. Dies allein der Behörde anzulasten, ist eine immer wieder angewandte Schutzbehauptung, die über jahrelanges geschicktes Lobbyieren nun auch Einzug in die Handlungsmaximen der Regierenden gehalten hat. Die „Verursacher“ liegen bei genauer Betrachtung oft gar nicht im Bereich der Verwaltung oder der Instanzen; die Ursache liegt immer wieder in mangelnden Vorlauf- und Vorplanungszeiträumen, in unzureichenden Variantenprüfungen, eindimensionalen Optimierungsversuchen oder mangelnder Sorgfaltspflicht der Projektwerber und Konsulenten. Die Schaffung, dieser verschuldensunabhängigen Übertragung der Entscheidungspflicht, noch dazu auf Antrag des Projektwerbers, muss eingehend auf eine Verfassungskonformität geprüft werden.
- Durch den Ausschluss des § 28 Abs. 7 VwGVG hat das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden und überdies, das der Behörde zustehende Ermessen handzuhaben. Daraus resultiert, dass das Verwaltungsgericht das behördlich begonnene UVP-G Verfahren fortzuführen hat. Diese Vorgehensweise hebt das bestehende System des österreichischen Verwaltungsverfahrens aus. In Österreich führen weisungsgebundene Behörden (mit einigen Ausnahmen), unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder (vgl. Art 20 B-VG), die Verwaltung. Verfahren werden durch einen normativen Rechtsakt (Bescheid) abgeschlossen und durch die seit 2014 eingeführten Verwaltungsgerichte im Rechtsmittelverfahren geprüft. In diesen entscheiden mit allen verfassungsrechtlichen Garantien (vgl. Art. 87 B-VG) ausgestattete Richterinnen und Richter über erhobene Beschwerden (vgl. Art. 130 ff B-VG) gegen Bescheide, Säumnisbeschwerden, etc. von Parteien des Verfahrens. Durch die geplanten Bestimmungen

wird allen Verfahrensbeteiligten dieses wichtige Rechtsschutzinstrumentarium entzogen, wenn Verwaltungsgerichte, als eine Form von „Ersatzbehörden“ missbraucht werden. Es zeichnet sich auch jene bedenkliche Entwicklung ab, dass es in der Hand von Projektwerbern liegt, unliebsame Behördenverfahren in die nächste „Instanz“ weiter zu wälzen. Dies eröffnet missbräuchlichen Verfahrenverschleppungen Tür und Tor bzw. stellt für manche Projektwerber geradezu eine Einladung dar, derart zu verfahren und diese Option von vorne herein in die strategische Planung einzubeziehen.

Es finden sich aber nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben, es bestehen auch praxisrelevante Hürden. Wird beispielsweise ein Verfahren nicht in der in § 11 Abs. 4 StEntG vorgesehenen Frist abgeschlossen, wird dies, nach erhobener Säumnisbeschwerde im Sinne des § 12 vom Verwaltungsgericht weitergeführt. Die ausschließliche Zuständigkeit geht dann auf dieses über und zwingt zur völligen Neudurchführung des Verfahrens, obwohl im Verwaltungsverfahren nicht der strenge Unmittelbarkeitsgrundsatz, wie in der Zivilprozessordnung (ZPO), gilt. Trotzdem wird dem für die Entscheidung zuständigen Richter/Richterin vieles abverlangt, wie die Einarbeitung in das jeweilige individuell eingereichte Projekt, die Bestellung von Sachverständigen, die Beauftragung von Ergänzungsgutachten, die Einräumung des rechtlichen Gehörs, Durchführung von Lokalaugenscheinen, u.v.a.m. Dies entspricht einer völligen Neudurchführung des Verfahrens, was den gewünschten Verfahrensbeschleunigungseffekt in zeitlicher Hinsicht kippt.

Seitens der für diesen Gesetzesentwurf zuständigen Legisten wird auch übersehen, dass Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bisher nur über jene Aspekte im Beschwerdeverfahren zu entscheiden haben, die in § 9 VwGVG vorgesehen sind. Dies sind unter anderen, die Gründe für die behauptete Rechtswidrigkeit der Entscheidung und das konkrete Begehren der Parteien nach abgeschlossenem Verfahren. Durch den vorgesehenen Übergang der Entscheidungsbefugnis müssen Richterinnen und Richter ihre Fachkompetenz und den ihnen zugeordneten Kanzleiapparat des Verwaltungsgerichtes auf das „behördliche Tagesgeschäft“ mit allen dazugehörigen Aspekten umorientieren. Dies erfordert je nach Umfang des Verfahrens eine drastische Aufstockung von Sach- und Personalmitteln, welche in der Begutachtung keine bzw. nur eine ganz geringfügige Berücksichtigung finden.

Zu § 11 Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung wird es den Verhandlungsleitern in UVP-G Verfahren ermöglicht, Redezeitbeschränkungen im Sinne des § 43 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) festzulegen. Aus Sicht der Behörde ist dieses Instrumentarium teils nachvollziehbar, da durch die Beschränkung von Redezeiten Verfahrensverzögerungen abgewendet werden können, haben doch in der Vergangenheit einzelne Aktionisten durch übergebührlig lange und ausschweifende Vorbringungen (aufgeteilt auf mehrere Perso-

nen und Tage) ganze Verfahren „gesprengt“. Aus Sicht der AK Tirol ist diese Bestimmung aus mehreren Gründen trotzdem problematisch. Zum einen ist durch die jüngsten Entwicklungen, in der UVP-Gesetzgebung zu befürchten, dass dadurch unbequemen Umweltschutzorganisationen, NGOs, usw., weitere Beschneidungen der Ausübung ihrer Beteiligtenstellung drohen. Zum anderen sind sonstige Parteien von vornherein dazu gezwungen, auch komplexe rechtserhebliche Tatsachen in einen zeitlich engen Rahmen pressen zu müssen. Es muss für die Anwendung dieser Bestimmung jedenfalls eine behördliche Interessensabwägung erfolgen, doch führt dies in weiterer Konsequenz zu einem Spannungsverhältnis mit dem Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör. Aus Sicht der AK Tirol muss jedenfalls eine Mindestredezeit von einer Stunde sichergestellt werden. Überdies ist es notwendig, dass Beteiligte des Verfahrens ausreichend Gelegenheit erhalten schriftliche Stellungnahmen an die Behörde auszufolgen. Diese müssen vollumfänglich, beispielsweise im Protokoll der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden.

Abschließend ist zum Ansinnen der Bundesregierung noch festzuhalten:

In der Präambel zu den Erläuternden Bemerkungen (EB) ist auf Seite 1 zu entnehmen, dass „*ein stabiler und qualitätsvoller Wirtschaftsstandort ein Basisbaustein eines funktionierenden Staates darstellt*“. Insgesamt legen die politischen und legislatischen Entwicklungen des StEntG die Schlussfolgerung nahe, dass durch die Änderungen des Erstentwurfes, das öffentliche Eingeständnis der Bundesregierung erfolgte, den falschen Weg bei dieser Zielsetzung eingeschlagen zu haben. Aufgrund der mit diesem Entwurf erfolgten Überarbeitungen sei die Abgabe einer Prognose dahingehend erlaubt, dass auch dadurch die Intention zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, Verfahrensverkürzungen, etc. nicht erreicht werden kann. Es könnten unter den oben beschriebenen Umständen sogar die genau gegenteiligen Effekte, wie lange Verfahrenszeiträume eintreten. Dann wäre das geplante Standort-Entwicklungsgesetz am Ende ein Standort-Behinderungsgesetz.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt daher das StEntG weiterhin ab und bittet um Berücksichtigung der Bedenken in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)